

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bernauer Lauffreunde e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 16321 Bernau bei Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernau eingetragen.

Die Anschrift des Vereins ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg, des Brandenburgischen Triathlon Bundes, des Leichtathletik-Verbandes Brandenburg, sowie des Kreissportbundes Barnim und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Zwecke des Vereins

3.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle interessierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb. Insbesondere die Förderung und Ausübung von Leichtathletik sowie Ausdauersportarten wie Laufen, Schwimmen und Radfahren (auch in Kombination beim Duathlon/Triathlon) u. a. werden vom Verein unterstützt. Um den Trainings- und Wettkampfbetrieb sicherzustellen, setzt der Verein sachgemäß ausgebildete Übungsleiter ein. Darüber hinaus organisiert der Verein sportliche Veranstaltungen sowie Vereinsveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportbund und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften umgehend an.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

4.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

4.3 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) am Vereinsleben teilzuhaben,
- b) den Verein mitzugestalten,
- c) sämtliche Vereinsangebote zu nutzen,
- d) einen Zuschuss zur Vereinskleidung zu erhalten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, an der Gemeinnützigkeit des Vereins mitzuwirken, insbesondere an der Organisation und Durchführung der vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen.

4.4 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschied.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Leitung des Vereins

6.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

6.2 Der Vorstand besteht aus

- a) der / dem 1. Vorsitzenden und
- b) der / dem 2. Vorsitzenden,

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die / der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

6.3 Die / der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

6.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von 250 Euro im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 7 Vereinsausschuss

7.1 Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- b) dem Schriftführer und dem Kassenwart,
- c) den Sportwarten der Abteilungen

7.2 Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

7.3 Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7.4 Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

7.5 Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

- 7.6 Er beschließt die Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
- 7.7 Ihm obliegt die Neuwahl von Ausschussmitgliedern, die während der Wahlperiode aus dem Amt ausscheiden.
- 7.8 Er entscheidet über Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
- 7.10 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- 7.11 Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.12 Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.13 Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.

§ 8 Finanzplanung

- 8.1 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand der Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen. Er wird vom Kassenwart sowie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- 8.2 Der Finanzplan enthält die geplanten Einnahmen und Ausgaben, insbesondere die öffentlichen Fördermittel und die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
 - b) oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- 9.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Die Schriftform ist erfüllt, wenn die Einladung fristgemäß auf der Webseite des Vereins veröffentlicht wird. Eine schriftliche Einladung in Briefform erfolgt ausdrücklich nicht.

- 9.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.
- 9.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Den gesetzlichen Vertretern steht bei Abstimmungen eine Stimme je vertretenem Mitglied unter 16 Jahren zu.
- 9.8 Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.10 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
 - b) die Wahl des Vorstandes jeweils für zwei Jahre - in schriftlicher und geheimer Wahl
 - c) die Wahl des Kassenwarts, des Schriftführers und der Sportwarte jeweils für zwei Jahre per Handzeichen,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre per Handzeichen,
 - e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und der Sportwarte
 - f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes (jährlich),
 - g) Satzungsänderungen (§ 10),
 - h) Festsetzung der Beitragshöhe (§ 13)
- 9.11 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt
- 9.12 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3- Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Abteilungen

- 11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 11.2 Jede Abteilung hat das Recht, einen Sportwart in den Vereinsausschuss zu entsenden. Sofern die Neugründung einer Abteilung innerhalb der Amtszeit des gewählten Vereinsausschusses erfolgt, hat die neu gegründete Abteilung das Recht, einen kommissarischen Sportwart in den Vereinsausschuss zu entsenden. Über die Aufnahme entscheidet der aktuell gewählte Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Sportwart der neu gegründeten Abteilung hat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Vereinsausschuss Stimmrecht.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- 13.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. In besonderen Notlagen kann der Vereinsausschuss auf Antrag ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.
- 13.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- 13.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Der fällige Jahresbeitrag wird aufgrund der vom Mitglied bzw. von den gesetzlichen Vertretern erteilten Einzugsermächtigung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres durch den Verein eingezogen.
- 13.4 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Jahresbeitrags.
- 13.5 Tritt ein neues Mitglied nach dem 31.03. des laufenden Jahres in den Verein ein, so zahlt es für das laufende Jahr nur einen anteiligen Beitrag. Der anteilige Beitrag bemisst sich wie folgt:
- a) bei Eintritt im zweiten Quartal des laufenden Jahres 75 % des Jahresbeitrages
 - b) bei Eintritt im dritten Quartal des laufenden Jahres 50 % des Jahresbeitrages

- c) bei Eintritt im vierten Quartal des laufenden Jahres 25 % des Jahresbeitrages

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- a) es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 14.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
- 14.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 14.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 14.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 14.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernau bei Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.
- 14.8 Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 15 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

- i. O. gez. Hartmut Bäsler
i. O. gez. Jörg Zimmermann
i. O. gez. Olaf Munsch
i. O. gez. Andrea Kuhlmeier
i. O. gez. Christian Schierhorn
i. O. gez. Janos Makai